

Blick zurück nach vorn

Bernd-Rüdeger Sonnen

Vom 28. September bis 2. Oktober 2001 findet in Marburg der von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) ausgerichtete 25. Deutsche Jugendgerichtstag statt. Das Thema lautet: »Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend – Blick zurück nach vorn«. Der erste Teil dieses Titels spiegelt wider, wie sehr die Diskussion um Jugendkriminalität und Jugendkriminalrechtspflege sich von einer eher engen Orientierung auf unmittelbar betroffene Personen und Institutionen erweitert hat auf gesamtgesellschaftliche Entwicklungen, Lebensbedingungen junger Menschen und deren rechtliche Bewältigung. Der zweite Teil – Blick zurück nach vorn – hat weniger den Millenniumswechsel seit dem letzten Jugendgerichtstag zum Anlass als vielmehr die Tatsache, dass 2001 mit dem 25. ein Jubiläums-Jugendgerichtstag stattfindet.

Aufgabenstellung der DVJJ

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen hat es sich zur Aufgabe gemacht, »die mit der Jugendkriminalität zusammenhängenden Fragen unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen zu erörtern und ihre Lösung zu fördern. Sie will ein Forum für die fachliche, fachpolitische und öffentliche Diskussion in der Jugendkriminalrechtspflege sowie der Jugendkriminal- und Jugendhilfepolitik sein.« Die 1917 in Berlin gegründete Vereinigung übt durch die Erstattung von Gutachten, Stellungnahmen und Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen Einfluss auf die Gestaltung und Reform des gesamten Jugendstrafrechts aus. Eine Hauptaufgabe besteht in der Aus- und Fortbildung der in der Jugendkriminalrechtspflege Tätigen. Dazu dient auch der alle drei Jahre stattfindende Deutsche Jugendgerichtstag, der sich aktuellen Themen praxisorientiert, auf wissenschaftlicher Grundlage und interdisziplinär widmet.

Themen der Jugendgerichtstage

Der 1. Deutsche Jugendgerichtstag hat 1909 in Berlin stattgefunden. Acht Jugendgerichtstage

wurden durchgeführt, bis die DVJJ in der Zeit des Nationalsozialismus bewusst auf sie verzichtete. Mit dem 9. Deutschen Jugendgerichtstag 1953 in München wurde dann die Reihe fortgesetzt. Es ging um »Neue Wege zur Bekämpfung der Jugendkriminalität« und dabei vor allem um das JGG 1953. Versucht man die Schwerpunkte der Themen herauszukristallisieren, so gab es Jugendgerichtstage, die eher an Kriminalitätsphänomenen anknüpften: »Die Rechtsbrüche der 18- bis 21jährigen Heranwachsenden, ihre Kriminologie und ihre Behandlung« (1956; übrigens damals schon einmal in Marburg), »Erstkriminalität und Frühkriminalität« (1965) und »Die Jugendkriminalität im Lichte der kriminologischen Forschung« (1968).

Stärker auf Tätergruppen zugeschnitten lauteten die Themen: »Die kriminell stark gefährdeten Minderjährigen – ihre Kriminologie und ihre Behandlung« (1962), »Junge Volljährige im Kriminalrecht« (1977), »Und wenn es künftig weniger werden?« (1986), »Mehrfach Auffällige – mehrfach Betroffene« (1989) und auf dem letzten Jugendgerichtstag in Hamburg schließlich »Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter – Prävention und Reaktion« (1998).

Andere Jugendgerichtstagsthemen bezogen sich eher auf die Reaktionsformen und die Tätigkeit der Instanzen jugendstrafrechtlicher Sozialkontrolle: »Die Jugendkriminalrechtspfle-

ge als Personenfrage und als Aufgabe der Zusammenarbeit« (1959), »Möglichkeiten und Methoden der Behandlung in der Jugendkriminalrechtspflege« (1971), »Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit« (1974), »Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit« (1980) und »Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention« (1953).

Neben dem schon erwähnten Münchner Jugendgerichtstag im Jahre 1953 war auch der Regensburger Jugendgerichtstag 1992 der Reform des Jugendstrafrechts verpflichtet: »Jugend im sozialen Rechtsstaat – für ein neues Jugendgerichtsgesetz!«.

Unter der Überschrift »Sozialer Wandel und Jugendkriminalität – neue Herausforderungen für Jugendkriminalrechtspflege, Politik und Gesellschaft« wurden 1995 in Potsdam (und damit erstmalig in einem neuen Bundesland) die Veränderungen nach der deutsch-deutschen Vereinigung diskutiert.

Reform und Gegenreform

Die Dokumentationen der Jugendgerichtstage belegen nicht nur die Aktualität der jeweiligen Themenstellung, sondern zeigen auch Entwicklungslinien bei den Erklärungsansätzen zu den Entstehungszusammenhängen von Jugendkriminalität auf. Theoretisch geht es vom verhaltenorientierten zum instanzorientierten Ansatz ebenso wie vom individualzentrierten Mikroansatz zum sozialstrukturellen bzw. gesellschaftstheoretischen Makroansatz. Für die Praxis gehen damit Reformschritte einher. So wurden die praktisch erprobten Modelle etwa zum Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen der sogenannten inneren Reform im 1. JGG-Änderungsgesetz 1990 abgesichert. Dieses Gesetz enthält eine ganz klare, ausdrücklich genannte kriminalpolitische Zielsetzung:

- Informelle Erledigungen sind humaner, schneller, kostengünstiger und hinsichtlich der Rückfallvermeidung von höherer Effizienz,
- neue ambulante Maßnahmen wie Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs und Täter-Opfer-Ausgleich können die traditionellen Sanktionen Geldauflage, Jugendarrest und Jugendstrafe weitgehend ersetzen, ohne die Rückfallwahrscheinlichkeit zu erhöhen,
- die schädlichen Nebenwirkungen von Untersuchungshaft, Jugendarrest und Jugendstrafe für die Entwicklung junger Menschen sind seit langem bekannt (BT-Dr 11/5829, S. 1).

Statt entsprechend der Zählweise (Erstes JGG-Änderungsgesetz) weitere Reformschritte gesetzlich zu verankern um Abstempelung und Ausschließung zu vermeiden, ist die Reform bisher nicht fortgeführt worden. Aus Anlass von Gewalttaten von Jugendlichen und Heranwachsenden ist das geltende Jugendstrafrecht mit der genannten kriminalpolitischen Zielsetzung als

»Schmusestrafrecht« bezeichnet worden, ungeeignet als Antwort auf die strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen von »Monster-Kids« und »Brutalo-Jugendlichen«. Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze auf 12 Jahre, Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht, geschlossene Unterbringung und mehr stationäre Sanktionen sind Gegenstand des Rufs nach mehr Härte im Rahmen einer Gegenreform. Mit Aufrufen wie »Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht: Eine Anregung zur Besonnenheit bei Veränderungsplänen« und »Gegenreform im Jugendstrafrecht? Wider die repressive Hilflosigkeit« sowie über die Magdeburger Initiative¹ wurde versucht, die Gegenreform zu stoppen, um eine rationale Jugendkriminalpolitik wieder aktiv mitgestalten zu können.

Nicht zuletzt über spektakuläre Medienberichterstattung wird nämlich in der Öffentlichkeit das Bild einer gefährlichen, gewaltbereiten und kriminellen Jugend gezeichnet. Durch eine Präventionsstrategie im Sinne einer neuen Ordnungs- und Sicherheitspolitik verfestigt sich dieses Bild. Prävention ist dann ein Teil der Kriminalpolitik, die in erster Linie Jugendkriminalpolitik ist. Aspekte der Jugendpolitik werden nicht mehr sichtbar. Statt Armut zu bekämpfen, werden Arme bekämpft, statt Obdachlosigkeit Obdachlose und anstelle des Drogenlebens die Drogenabhängigen, wie es Frehsee sehr anschaulich ausgedrückt hat.² Über eine engagierte Öffentlichkeitsarbeit, wie sie beispielsweise im Rahmen des Henry Maske-Fonds bei der DVJJ geschieht, gilt es insoweit zu einer Einstellungsänderung in der Allgemeinheit beizutragen. Slogans wie »Niemand wird kriminell geboren« und »Faire Chancen« verändern den Präventionsaspekt weg von der Kriminalitätsorientierung und hin zur Jugendorientierung. Auch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des (Jugend)Strafrechts hatten den Forderungen nach mehr Härte – wie berichtet – ein »Wehret den Anfängen« entgegengesetzt. Dieses »Wehret den Anfängen« wird in der Magdeburger Initiative – Forum zu Jugend und Kriminalität – positiv gewendet, indem ein Perspektivenwechsel, nämlich weg von der Störerperspektive der Jugendlichen und hin zu einer neuen Kultur im Umgang und in der Zusammenarbeit mit unserer Jugend gefordert wird. Zu dieser neuen Kultur jugendlicher Partizipation gehört dann aber auch, keinen Jugendlichen, so problembelastet er immer sein mag, als »Bodensatz der Gesellschaft, gleichsam als deren Restrisiko« zu betrachten und zu behandeln.

25. Deutscher Jugendgerichtstag

Zusätzliche Chancen für einen solchen Perspektivenwechsel ergeben sich auch daraus, dass der Jubiläums-Jugendgerichtstag zeitlich zwischen der Strafrechtslehrertagung, die sich Ende Mai 2001 u.a. mit dem Thema »Jugend in der Krise – Antwort des Strafrechts« beschäftigt hat und

dem Juristentag im Herbst 2002 in Berlin liegt, der sich in seiner strafrechtlichen Abteilung ebenfalls mit den entsprechenden Problemen auseinandersetzt. Ein solcher »Dreiklang« ist nicht nur Hinweis auf die Aktualität der Fragestellung, sondern signalisiert zugleich die Notwendigkeit rationaler Antworten. Um den Blickwinkel nicht zu verengen, gibt es auf dem Jugendgerichtstag drei große Themenblöcke:

1. »Wie sieht die Welt aus, die die Jugendlichen vorfinden? Wie sollte eine jugendgerechte Welt aussehen?«
2. »Jugendliche als Risikopotential und Zukunftsgarant? Bilder von Jugend und deren gesellschaftliche Funktion.«
3. »Wehrt Euch, die Jugend kommt! Wie sollte die Gesellschaft mit Jugend umgehen?«

Den jeweiligen Foren sind mindestens vier Arbeitskreise zugeordnet, dem dritten sogar sieben, die hier exemplarisch genannt werden sollen:

- Prävention – Kampf gegen die Unordnung?
- Neue Strategien im Jugendverfahren
- Runde Tische und (so) weiter? Kooperation der Verfahrensbeteiligten ernst genommen
- Boomt das Gefängnis? Alternativen in der Krise?
- Erziehung durch Opferschutz?
- Beeinflusst Jugendstrafrecht Jugendkriminalität?
- Von anderen lernen? Jugendstrafrecht in Europa.

Wiederum exemplarisch lassen sich für den Arbeitskreis »Boomt das Gefängnis? – Alternativen in der Krise?« die Themenstellungen präzisieren:

»Die Belegungszahlen in vielen Vollzugsanstalten steigen, es mehren sich jüngere Inhaftierte mit kürzeren Strafzeiten, Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen sind erheblich überrepräsentiert. In vielen Bundesländern werden auch im Jugendbereich Gefängnisneubauten erwogen. Wie lesen sich die Entwicklungen der letzten Jahre im längerfristigen Vergleich? Welche Rückschlüsse auf Kriminalitätsentwicklung und Verurteilungspraxis erlauben diese Beobachtungen? Wie wirkt die Hafterfahrung auf die jungen Menschen? Wie entwickeln sich demgegenüber die sich als Alternative zur Haft verstehenden ambulanten Maßnahmen und die U-Haftvermeidung quantitativ wie inhaltlich? Welche Rolle spielt die Debatte um geschlossene Unterbringung in diesem Zusammenhang?«.

Insoweit werden auch die aktuellen Gesetzesentwürfe zu diskutieren sein.

Aktuelle Gesetzesentwürfe

Allein im Jahr 2000 hat es vielfältige Gesetzesinitiativen zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes gegeben. Zu nennen sind die Gesetzesanträge des Freistaates Bayern, des Landes Baden-Württemberg, des Landes Mecklenburg-Vorpommern,

des Freistaates Thüringen und des Bundesrates sowie der Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion: Gesetz zur Verbesserung der gesetzlichen Maßnahmen gegenüber Kinder- und Jugenddelinquenz (BT-Dr 14/3189 vom 12.4.2000). In allen Entwürfen geht es um die Altersgrenzen, insbesondere um die Frage der Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht, um neue Sanktionsformen wie Meldepflicht, Fahrverbot als Zuchtmittel und Einstiegsarrest sowie um die Verfahrensbeschleunigung. Als Ziel wird wiederholt die wirksamere Bekämpfung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit genannt (BR-Dr 564/00 – Beschluss vom 10.11.2000).

Ausgangspunkt ist das Problem der »besorgniserregenden Entwicklung der Jugendkriminalität«,³ gemessen an der polizeilich registrierten Kriminalität, wobei freilich unberücksichtigt bleibt, dass sich der Anstiegstrend der Vorjahre 1999 und 2000 bereits umzukehren beginnt. Als Hintergründe und Entstehungszusammenhänge werden der strukturelle Wandel in der Gesellschaft, die Öffnung der Grenzen seit 1989, die Zuwanderung von Jugendlichen aus dem Ausland und der Rückgang allgemeinverbindlicher Wertmaßstäbe gesehen. Rechtsextremistische, fremdenfeindliche und antisemitische Gewalttaten und insgesamt über 10.000 Straftaten aus rechtsextrem beeinflussten Kreisen sollten Anlass sein, den strafrechtlichen Schutz der Menschenwürde zu verbessern.⁴ Auf solches Handeln – so der Bundesrat im Beschluss vom 10.11.2000 – werden Staat und Gesellschaft schnell, unmissverständlich und eindeutig reagieren. Toleranz gegenüber anders Denkenden sei ein zentraler Bestandteil unserer Demokratie. Nur eine auf Toleranz, Verständigung und Weltoffenheit ausgerichtete Gesellschaft, in der ein ungehinderter Austausch von Wirtschaft und Wissenschaft möglich ist, könne sich in einer globalisierten Welt zukunftsfähig entwickeln und die Attraktivität Deutschlands als internationaler Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort sichern. Toleranz gegenüber Intoleranz werde es deshalb nicht geben. Der Bundesrat ruft deswegen alle Bürgerinnen und Bürger auf, aktiv extremistischen Kräften entgegenzutreten, ihre Bedrohung und Gewalttaten zu ächten.⁵

Dieser Beschluss des Bundesrates verdient im Grundsatz nachdrückliche Unterstützung. Kritischer fällt die Einschätzung aus, wenn man sich die in den Gesetzesinitiativen vorgeschlagenen Lösungsmöglichkeiten ansieht, die sämtlich zur Begründung Bezug nehmen auf Straftaten aus dem rechtsextremen Spektrum. So sollen vermeintliche Defizite im jugendstrafrechtlichen Sanktionensystem ausgeglichen werden, um ein »punktgenaues Strafen« zu ermöglichen und den Tätern bei Taten mit extremistischem Hintergrund (auch) unter Anwendung von Gewalt einen wirkungsvollen »Schuss vor den Bug« zu setzen.⁶

So wird eine Einführung einer neuen Sanktion »Meldepflicht« vorgeschlagen, die als jugend-

richterliche Weisung ausgestaltet werden soll. Dadurch könne beispielsweise gezielt der Besuch von Veranstaltungen wie etwa rechtsextremistischen Konzerten oder die Teilnahme an Fußballspielen als »Hooligan« unmöglich gemacht werden. Eine solche Annahme ist jedoch eher praxisfern. Es ist kaum vorstellbar, wie eine Meldepflicht bei Gericht oder einer anderen Stelle so ausgestaltet werden könnte, dass damit der Besuch eines – vielfach nicht lange geplanten und Gericht und Polizei nicht immer bekannten – rechtsextremistischen Konzerts verhindert werden kann. Gleiches gilt für ein (isoliertes) Fahrverbot. Es erscheint in höchstem Maße unwahrscheinlich, dass ein zu rechtsextremen Taten entschlossener oder bereiter Jugendlicher oder Heranwachsender sich von einem aufgrund früherer Taten verhängten Fahrverbot davon abhalten lassen würde, eine geplante Straftat, für die die Mobilität wichtig ist, zu begehen oder sich in Situationen zu begeben, etwa einschlägige Konzerte zu besuchen, bei denen Straftaten begangen werden. Wenn dem Fahrverbot eine deutliche erzieherische Wirkung zugesprochen wird, so ist zu entgegnen, dass bekanntermaßen die »Schuss vor den Bug«-Strategie gerade bei jungen Menschen sehr viel schlechter funktioniert als man auf den ersten Blick meint. Im Gegenteil führt das Fahrverbot eher zu einer weiteren Kriminalisierung durch Fahren ohne Führerschein.

Im übrigen soll neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe oder einer Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe Jugendarrest angeordnet werden können (sog. Einstiegsarrest), um dem Jugendlichen auf diese Art und Weise nachdrücklich den Ernst seiner Situation und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung vor Augen zu führen. Aussetzung der Verhängung oder der Vollstreckung der Jugendstrafe würden häufig als eine Art »Freispruch auf Bewährung« wahrgenommen mit dem Gefühl, »noch einmal davongekommen zu sein.«⁷ Der Einstiegsarrest sei schon länger von der Praxis gefordert und von der Wissenschaft positiv beurteilt worden.⁸

Letzteres ist jedenfalls in dieser Allgemeinheit unrichtig. Wenn zusätzlich ausgeführt wird, dass bei Gruppdelikten nicht angemessen und gerecht verfahren werden könne, wenn etwa ein Ersttäter zu Arrest, sein bereits mehrfach auffälliger Mittäter dagegen zu einer Bewährungsjuugendstrafe verurteilt würde, so ist diese immer wieder benutzte Begründung nicht stichhaltig. Sie unterschätzt die von einer Bewährungsstrafe ausgehende Belastung durch Bewährungsaufsicht und drohenden Widerruf auch bei kleineren Delikten und die Möglichkeit, die unterschiedliche Tatbewertung durch entsprechende Verfahrensgestaltung zu vermitteln, und verkennet schließlich die unterschiedliche erzieherische Natur von Arrest und Bewährungsstrafe. Auch im Bereich rechtsextremer Straftaten gilt nichts anderes. Die Berufung der Antragsteller darauf, dass die gegenwärtige Rechtslage gerade

bei den für Rechtsextreme typischen aus Gruppen heraus begangenen Straftaten zu unbefriedigenden Ergebnissen führt, legt die Vermutung nahe, dass eine ansonsten aus sachlichen Erwägungen nicht durchsetzbare Gesetzesänderung unter dem Druck aktueller politischer Debatten durchgezogen werden soll.

Gretchenfrage

Alle Gesetzentwürfe enthalten neben den Rubriken Problem, Lösung, Alternativen schließlich auch die Frage nach den Kosten der öffentlichen Haushalte. So heißt es im Gesetzesantrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16.11.2000 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze – Gesetz zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Menschenwürde–, dass zu erwarten sei, dass die mit dem Entwurf gewollte Verschärfung des Sanktionenrechts zu einer Erhöhung der Belegungszahlen im Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug sowie in den Jugendarrestanstalten beitragen kann. Auch der Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion vom 12.4.2000 geht davon aus, dass tendenziell mit einer spürbaren Mehrbelastung des Straf- und Jugendarrestvollzuges zu rechnen sei. Damit sind Grundfragen des Jugendstrafvollzuges und seiner Folgen angesprochen.

Zwei Auszüge aus Gerichtsentscheidungen mögen das Spannungsfeld verdeutlichen:

1. Im Urteil des Landgerichts Hamburg vom 22.10.1997 (NK 2/1998, 38) heißt es in einem Verfahren wegen typischer Abziehdelikte, d.h. wegen Raubes bzw. räuberischer Erpressung: »Aufgabe des Vollzuges wird es sein, die Unrechtsinsicht des Angeklagten zu nutzen, um ihm einen Weg zu zeigen, auf dem er ohne Kriminalität ein Selbstwertgefühl entwickeln kann. Dazu ist einerseits erforderlich, dass der Angeklagte – z.B. im Rahmen des in der Jugendanstalt Hahnöfersand angebotenen »Anti-Gewalt-Trainings« – lernt, seine Aggressivität gegenüber anderen zu beherrschen und abzubauen. Gleichzeitig muss ein auf Können basierendes Selbstwertgefühl entstehen, und zwar durch einen Hauptschulabschluss und eine handwerkliche Ausbildung (Lehre). Mit einer Berufsausbildung und der damit verbundenen Chance, legal Geld zu verdienen, wäre die Gefahr erneuter Verstrickung in Straftaten wesentlich geringer. Die Strafe soll ihm ferner verdeutlichen, dass er sich nicht mehr – ohne selbst unangenehme Konsequenzen fürchten zu müssen – auf Kosten anderer bereichern und anderen seinen Willen mit Gewalt aufzwingen darf. Diese Ziele, insbesondere die Heranführung an das Arbeitsleben sind zur Zeit nur in der Jugendanstalt möglich, da der Angeklagte noch nicht selbst fähig ist, in Freiheit mit der dafür erforderlichen Selbstdisziplin diese Ziele konsequent zu verfolgen.«

2. Umgekehrt heißt es in der Entscheidung des OLG Schleswig NStZ 1985, 475 (m.Anm. Schüler-Springorum), wobei freilich der Konjunktiv zu beachten ist:

»Geschlossene Kontrolle und Reglementierung bewirke Autonomieverlust und Abbau von Eigeninitiative und Problemlösungskompetenz; dadurch werde in ganz erheblichem Maße das Erlernen von Selbstverantwortung behindert. Weiterhin werde infolge der Monotonie und Ereignislosigkeit des Tagesablaufs das Zeiterleben gestört, die Erzeugung einer Scheinanpassung an die Ordnungserwartungen der Anstalt und ihre Privilegienstruktur durch rituelles Wohlverhalten gefördert, fänden eine Auslieferung an die Stathierarchie der Gefangenen, an ihre Prozesse der Machtbildung, an Abhängigkeit, an das Handelssystem mit Ware und Dienstleistungen statt und werde eine Anpassung nicht an die Gesellschaftsnormen, sondern an die Insassensubkultur gefördert ... Schließlich führe der Vollzug von Jugendstrafen die erziehungsbedürftigen Jugendlichen hinein in die »hohe Schule des Verbrechens.«

Die Lösung dieses Spannungsfeldes im Vollzug finden zu wollen, widerspricht empirisch gesicherten Erkenntnissen der kriminologischen Sanktionsforschung ebenso wie der Zielsetzung des Ersten JGG-Änderungsgesetzes sowie dem Gedanken einer stationären Sanktion als ultima ratio. Dafür, dass der kriminologische Ausgangspunkt der Gesetzesreform 1990 heute keine Gültigkeit mehr beanspruchen kann, gibt es keinerlei Belege.

Reformtendenzen

Die Untersuchungshaftanstalten sind überfüllt, während Plätze in Haftvermeidungsprojekten frei sind. Auch im Jugendstrafvollzug haben wir deutlich steigende Inhaftierungszahlen, wie folgende Tabelle jeweils für den 31. März zeigt:

Tabelle:
Inhaftierungszahlen im Jugendstrafvollzug 1992–2000

1992 = 3.898
1994 = 4.757
1996 = 5.253
1998 = 6.438
2000 = 7.396

Unter dem Aspekt der Folgenorientierung ist dabei auch die Frage der Rückfallwahrscheinlichkeit zu berücksichtigen. Nach Auswertung des Fünf-Jahres-Zeitraums ergab die Rückfalluntersuchung der Generalbundesanwaltschaft anhand der Daten aus dem Bundeszentralregister bei Jugendstrafe ohne Bewährung im Jahre 1990 eine Rückfallquote von 87,6 % (mit einer Folgeverurteilung zu Freiheitsstrafe von 77,7 %). Aufgeschlüsselt nach Altersgruppen beträgt die Rück-

fallwahrscheinlichkeit der 15- bis 20-jährigen = 92,2 % und die der 20- bis 25-jährigen = 70,7 %, jeweils für das Jahr 1990. Insoweit ist es sinnvoll, über Alternativen nachzudenken. Die DVJJ hat dementsprechend eine Zweite Jugendstrafrechtsreform-Kommission eingesetzt, die erste Vorschläge für ein reformiertes Jugendgerichtsgesetz schon beim Jubiläumstag vorstellen und für den Deutschen Juristentag 2002 präzisieren wird. Leitmotiv für die Arbeit dieser Kommission ist eine Stellungnahme von Schüler-Springorum, Kriminalpolitik für Menschen, die auch die Initiatoren der genannten Gesetzesanträge beherzigen sollten: Zweimal nachdenken (think twice). »Eine Kriminalpolitik des Zweimaldenkens würde nie agieren, ohne erst zu reflektieren, würde die naheliegende Reaktion immer erst einmal infrage stellen, bevor sie zu ihr oder einer anderen greift, würde Kritik internalisieren und nicht bloß absorbieren... Eine solche Kriminalpolitik würde die Folgen ihres Handelns vorausdenken, vielleicht nicht ganz so weit wie ein Schachweltmeister seine Züge, und sie bräuchte vor prognostizierbaren Fehlschlägen nicht zu kapitulieren. Sie wäre vor den Maulkörben und Handschellen, die die allgemeine Politik ihr anzulegen bestrebt sein wird, zwar nicht sicher, aber sie wäre dieser Politik stets noch um einen Denkschritt voraus.«

Und genau um diesen Denkschritt geht es.

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DVJJ und Mitherausgeber dieser Zeitschrift

Anmerkungen

- 1 Kerner/Sonnen für die DBH und die DVJJ: Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht. Eine Anregung zur Besonnenheit bei Veränderungsplänen, DVJJ-J 4/1997, 339; Stellungnahme von 55 (Jugend-)Strafrechtswissenschaftlern und Kriminologen: Gegenreform im Jugendstrafrecht? Wider die repressive Hilflosigkeit, DVJJ-J 3/1998, 203 = StV 1998, 632 = ZRP 1998, 446; Magdeburger Initiative, Forum zu Jugend und Kriminalität, DVJJ-J 1/1999, 4.
- 2 Frehsee, DVJJ-J 1/2000, 65 ff.
- 3 BT-Dr 14/3189, S. 1.
- 4 BR-Dr 759/00, S. 1.
- 5 ZRP 2000, 542.
- 6 BR-Dr 637/00, S. 1.
- 7 BT-Dr 14/3/89 v. 12.4.2000.
- 8 Brunner, NSStZ 1986, 508 und Schaffstein, NSStZ 1986, 509. Zu den aktuellen Gesetzentwürfen vgl. auch Höynck/Sonnen, Jugendstrafrecht als Spielball im Prozess politischer Meinungsbildung, ZRP 2001, S. 245–250.

Was Ihr wollt

Schauspiel einer Jugendhilfegewährung in zwei Akten

von *Kritikus*

Akte I

SZENE 1: On A Sunny, Sunny Day...

An einem sonnigen Vorfrühlingstag begibt sich – angespornt durch die allgemeine Aufbruchstimmung der Jahreszeit – Gullivers Mutter nach einhalbjähriger erfolgloser Hilfesuche erneut in die Sprechstunde des örtlichen Stadtteilbüros irgendwo in Deutschland. »Soziales Dienstleistungszentrum« steht wohlklingend vielversprechend an der Tür. Hier muss es also sein, das Zentrum behördlicher Flexibilität. Nach kurzem Warten – auf dem Flur riecht es nach Kaffee und hinter einigen Türen vernimmt man geschäftiges Gemurmel – ist es soweit. Vielleicht hat sie ja diesmal Glück. Zwei nette Damen, die eine erinnert an die eigene Mutter, die andere ein jungdynamischer Typ, die Abteilungsleiterin, wie sich später herausstellt, bitten sie in das modern eingerichtete und gemütliche Büro. Hier lässt es sich aushalten.

SZENE 2: Street life

Gullivers Mutter trägt ihren Wunsch vor. Gulliver wird bald 18, geht nicht zur Schule und treibt sich mit seinen Freunden in der Stadt herum. Es wird viel gekokst, weil die Freunde meinen, das Leben anders nicht ertragen zu können. Es bringt eh alles nichts und da will man wenigstens seinen Spaß haben. Gulliver geht das Ganze langsam auf den Geist, er will aus seinem Leben was machen, Schule, was lernen, aber im Kiez kriegt er die Kurve nicht. Also raus, was anderes sehen und gleichzeitig lernen. Wenigstens für eine Zeit. Gulliver hat über Zeitungen von einer Schule in Schottland erfahren. Ein Jahr Büffeln, klingt hart, soll aber was bringen. Das interessiert ihn.

SZENE 3: Schottenkaro

Die Mutter findet das Projekt auch spannend. Die Damen reagieren angespannt. Ja, sicher hätte sie ein Wunsch- und Wahrrecht. Aber ob es denn

unbedingt Schottland sein müsse. Das sei doch so hart und im übrigen gehen da doch ohnehin nur die ganz Schlimmen hin. So schlimm ist Gulliver doch noch nicht. Und dann, wie soll er nach einem Jahr Schottland die Rückkehr nach Deutschland verkraften. Die Schulabschlüsse werden auch nicht anerkannt.

SZENE 4: Wenn zwei das Gleiche tun...

Die Mutter denkt unwillkürlich an ihren Chef. Hatte er nicht kürzlich davon erzählt, dass er seinen Sohn, Gymnasiast, 12. Klasse, für ein Jahr nach England geschickt hat? Sagte er nicht, er sammle dort internationale Erfahrungen und verbessere damit seine Berufsmöglichkeiten? ... Was mag ihren Gulliver nur davon unterscheiden? Naja, auf jeden Fall finde sich Gulliver danach nicht mehr zurecht, sind sich die Damen sicher. Wenn Gulliver hört, dass in der Schule alle die Haare kurz tragen, wolle er da bestimmt nicht mehr hin. Und er könnte Heimweh haben und es der Mutter übel nehmen, dass sie ihn dorthin geschickt hat... Nach kurzer professioneller Denkpause schlagen die Damen Alternativen vor, um sie von der Angebotsvielfalt und Flexibilität deutscher Jugendhilfe zu überzeugen.

SZENE 5: Eiland in the sun...

Der Sohn könne z.B. ein Jahr zur Selbstfindung mit einem Sozialarbeiter in eine 1:1-Intensivbetreuung auf eine einsame Insel. Die Mutter fragt besorgt, was denn mit der Schule und Beruf ist, wenn der Sohn sich schließlich selbst gefunden hätte. Das könne er doch danach immer noch machen. Schließlich gäbe es ja die Benachteiligtenkurse, wo er dann noch einen Hauptschulabschluss machen könnte.

Der Sohn hat einen IQ von 120. Weiter denkt sie sich, wie sich denn das eine Jahr Selbstfindung mit anschließendem Benachteiligtenkurs auf dem Lebenslauf ihres Sohnes bei Bewerbungen ausmache. Die Damen beruhigen sie. Das sei kein Problem... wenn er sich nur selbst erst gefunden habe. Die Mutter beginnt, sich verloren vorzukommen.